

An:

VG Regensburg  
Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg

**Raphaela Dichtl (angestellte RAin)**  
**Standort Passau**

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

**Per BeA**

**EILT SEHR !!!!**

Bearbeiter:  
RAin Raphaela Dichtl

Unser Zeichen:  
000 [REDACTED]-21

Datum:  
08.07.21

[REDACTED]

## **EILT! – Sofort vorlegen!**

**In Sachen**

[REDACTED] **Stadt Passau**

**wg.**

### **Einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)**

[REDACTED]  
[REDACTED]

**– Antragstellerin –**

Verfahrensbevollmächtigte: Haintz-legal-GmbH, [REDACTED]  
[REDACTED]

**(Vollmacht wird anwaltlich versichert)**

gegen

die Stadt Passau  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Rathausplatz 2, 94032 Passau

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

**wegen Kinderimpfung am Sonntag, den 11.07.2021**

stellen wir im Namen der Antragstellerin den

Antrag,

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgende einstweilige Anordnung zu erlassen:

- I. Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, die am 11.07.2021 stattfindenden Kinderimpfung gegen Covid-19 in allen Impfzentren der Stadt Passau zu unterlassen. Weiter wird die Antragsgegnerin verpflichtet, die hierfür notwendigen Weisungen an die entsprechenden ausführenden Stellen der Kinderimpfung in Passau am 11.07.2021 auszusprechen, sodass diesen untersagt ist eine Impfung an Kinder gegen Covid-19 durchzuführen.***
- II. Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin dazu verpflichtet, im Falle der Ablehnung des Antrags zu I) ein erneutes Schreiben an alle Schulen der Stadt Passau anzufertigen und vor dem 11.07.2021 zu versenden, in welchem über die Risiken der Covid-19 Impfung bei Personen unter 18 Jahren aufgeklärt wird. Zudem wird die Antragsgegnerin verpflichtet den statistischen Prozentsatz anzugeben, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für Kinder unter 18 Jahren ist an Covid-19 zu erkranken.***
- III. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.***

Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Zum Sachverhalt:

Die Stadt Passau, vertreten durch den Oberbürgermeister Dupper versendete am 05.07.2021 eine Einladung zur Impfung von Kindern im Impfzentrum Passau für den vorstehenden Sonntag, den 11.07.2021 an alle Passauer Schüler.

Zur Begründung:

### **I. Statthafte Antragsart**

Das Antragsbegehren richtet sich gegen das Angebot der Impfung gegen Covid-19 am Sonntag, den 11.07.2021 in der Stadt Passau.

Zudem richtet sich das Begehren des Antragstellers auf eine Unterrichtung der Risiken der Impfung und auf die Information der Gefahr an Covid-19 zu erkranken.

Da vorliegend in der Hauptsache, mangels Verwaltungsaktqualität der „Impfeinladung“ ein Antrag nach § 80 V VwGO nicht statthaft ist, ist vorliegend ein Antrag nach § 123 VwGO einschlägig.

## **II. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog**

Der Antragsteller ist antragsbefugt, da eine gegenwärtige, unmittelbare Eigenrechtsverletzung seiner subjektiven Rechte droht.

Der Antragsteller besucht [REDACTED] Schule [REDACTED] Passau. Am 05.07.2021 erhielt dieser von der Schulleitung ein Schreiben der Stadt Passau, in welchem das Impfangebot der Stadt Passau für den 11.07.2021, insbesondere für Schüler, beworben wurde.

### **Glaubhaftmachung:**

Schreiben der Stadt Passau als **Anlage 1**,  
Artikel der PNP als **Anlage 2**

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt möglich, jedenfalls unter keinen Umständen auszuschließen, dass insbesondere auch durch die bevorstehende Impfung seiner Mitschüler der Antragsteller selbst in seinen eigenen Rechten, insbesondere seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt werden wird.

Betroffen sind insbesondere Art 2 I GG in Form des Gesundheitsschutzes und Art 2. I i.V.m Art. 1 I GG, sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Dies liegt darin, dass durch das einseitige Schreiben der Antragsgegnerin (*Anlage 1*) eine faktische Gefährdung des Antragstellers aufgrund der Unausgewogenheit des Schreibens in Bezug auf dessen Gesundheit vorliegt. Hierin ändert auch die Freiwilligkeit der Impfung nichts, da mangels Aufklärung in dem Schreiben die entsprechenden Grundrechte bereits verletzt sind.

Die Risiken und die Aufklärung über die Covid-19 Impfung bei Jugendlichen werden in dem besagten Schreiben völlig außer Acht gelassen.

Hierdurch wird der Antragsteller im Sinne seiner Entscheidung an einer Teilnahme der Impfung am Sonntag fehlgeleitet.

Zudem ist eine Grundrechtsverletzung des Antragstellers auch aus folgendem Grund möglich:

Bei der Durchführung der Impfungen an Passauer Schüler am Sonntag handelt es sich unter Anderem auch um Mitschüler des Antragsstellers. Aufgrund des Rechts auf Bildung und der bestehenden Schulpflicht muss dieser ab Montag, den 13.07.2021 mit den geimpften Mitschülern gemeinsam in einem Klassenzimmer sitzen.

Es gibt im Moment Indizien – jedenfalls ist im momentanen Zeitpunkt keinesfalls auszuschließen, dass die sogenannten „Spike-Proteine“ der geimpften Mitschüler auf den Antragsteller eine negative gesundheitliche Auswirkung auch auf ungeimpfte Kinder haben.

**Glaubhaftmachung:**

Studie von Pfizer bzgl. BionTech und der Gefahr der Übertragung der Spike-Proteine als **Anlage 3**:

[https://cdn.pfizer.com/pfizercom/2020-11/C4591001\\_Clinical\\_Protocol\\_Nov2020.pdf](https://cdn.pfizer.com/pfizercom/2020-11/C4591001_Clinical_Protocol_Nov2020.pdf)

Es kann daher zur Zeit jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass durch die Impfung von Kindern auch Kinder von Eltern, die sich bewusst der Empfehlung der Stiko anschließen und ihre Kinder nicht impfen, betroffen sind.

Es gibt zahlreiche Indizien, dass von geimpften Mikroorganismen ausgeschieden werden können (sogenanntes Shedding), die dann auf die ungeimpften Kinder übertragen werden.

Auch wenn dieses „Shedding“ dem Grunde nach in § 21 IfSG grundsätzlich eine Ermächtigungsgrundlage finden könnte, wird die körperliche Unversehrtheit der Kinder verletzt, weil der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nicht gerechtfertigt werden kann.

Da auch „ungeimpfte“ Kinder regelmäßig Kontakt zu „geimpften“ Kindern halten werden (und müssen), kann eine flächenmäßige Impfung von Kindern erst dann zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass von geimpften Kindern gesundheitsgefahren für Dritte ausgehen.

Geschieht dies nicht, werden Eltern, die sich an die Empfehlungen der Stiko halten in ihrem Recht auf elterliche Fürsorge verletzt, weil diese dann nicht mehr frei entscheiden können, welche Maßnahmen dem Kindeswohl am ehesten entsprechen.

Eine von Impfungen ausgehende Gefahr ist damit nach derzeitigem Erkenntnisstand **möglich**. Für den Antragsteller wäre die Durchführung der Impfkampagne aber nur dann hinnehmbar,

wenn für ihn eine Gefährdung ausgeschlossen wäre. Eine solche Gefährdung vermag zum derzeitigen Zeitpunkt aber niemand auszuschließen können.

Eine Grundrechtsverletzung erscheint aus den besagten Gründen also vorliegend zumindest als möglich.

Das Gericht wird diesbezüglich zudem auf § 86 VwGO hingewiesen.

### **III. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

Eine Erhebung der Klage im Hauptsacheverfahren ist nicht erforderlich, § 123 I 1 VwGO.

Umstritten ist, ob das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der Antragsteller den geltend gemachten Anspruch nicht zuvor durch einen Antrag bei der Behörde geltend gemacht hat und sich erst im Falle einer negativen Bescheidung durch die Behörde an das Verwaltungsgericht wenden darf. [Dafür: Vgl. M. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011, Rn. 95; M. Martini, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2011, S. 191; F. Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 11. Aufl. 2011, § 33 Rn. 10; dagegen: S. Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Auflage 2011, Rn. 1533.]

Die Auffassung, die dies bejaht, sieht Ausnahmen vor, wenn das Antragsbegehren unaufschiebbar ist, **eine zu lange Bearbeitungsdauer durch die Behörde eingetreten ist oder die Behörde von vornherein eindeutig zu erkennen gibt**, dass sie den Antrag ablehnen wird. [A. Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 123 Rn. 70.]

Die Antragsgegnerin hat zu erkennen gegeben, dass sie die Impfungen am Sonntag durchführen will, insbesondere ist der Antragsgegnerin die widersprechende Empfehlung der STIKO bekannt.

#### **Glaubhaftmachung:**

Versicherung an Eides Statt der Unterzeichnerin, Artikel der PNP als **Anlage 2**

### **B. Begründetheit**

Die einstweilige Anordnung nach § 123 I VwGO ist begründet, da der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und eine Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat.

#### **I. Glaubhaftmachung Anordnungsanspruch**

Zunächst muss dem Antragsteller ein Anordnungsanspruch zustehen. Ein Anordnungsanspruch liegt vor, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch glaubhaft gemacht wird. Bei der Sicherungsanordnung (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO) bedeutet das, dass ein sicherungsfähiges Recht bestehen muss, also z.B. ein Abwehr- und Unterlassungsanspruch bestehen muss. Ziel ist die Sicherung des Status quo, also die Verhinderung rechtsbeeinträchtigender Veränderungen eines dem Antragsteller zugeordneten Rechts. [Vgl. M. Happ, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 123 Rn. 23.]

Ein Anspruch auf I) und II) des Antrages des Antragstellers resultiert aus § 1004 BGB, 823 BGB i.V.m Art. 2 I, Art. 1 I GG.

Der Anordnungsanspruch folgt bereits daraus, dass es der Stadt Passau nicht zusteht, entgegen der Empfehlung der Stiko fabrikartig gestaltete Massenimpfung an Kindern durchzuführen.

Eine solche Impfung würde im Impfzentrum ohne jegliche ärztliche Beratung und Aufklärung im „Minutentakt“ erfolgen. Gerade unter dem Aspekt, dass nach jetzigem Stand die Risiken von Impfungen (auch für Dritte) die zu impfenden Kinder mehr gefährden als der Nutzen ist ein dringend notwendiges Aufklärungsgespräch und eine eingehende Beratung aber sicher zu stellen. Eine solche gewährleisten Impfzentren nicht.

Im Übrigen ist die Stadt Passau (und auch deren Bürgermeister) zur Neutralität verpflichtet. Das Bewerben und (positiv geframte) Durchführen von Massenimpfungen im Impfzentrum verstößt gegen den Neutralitätsgrundsatz.

Durch diese Durchführung wird ein nicht bestätigtes Vertrauen in Sicherheit und Wirksamkeit der Impfungen durchgeführt.

Dies stellt eine nach §§ 3, 3a HW unzulässige Werbung für ein (nur bedingt zugelassenes) Arzneimittel. Der Stadt Passau und dem Oberbürgermeister steht kein Recht zu einer solchen Werbung zu.

Es wird insbesondere der Eindruck erweckt, dass ein Erfolg (Schutz vor COVID) mit Sicherheit erwartet werden kann (unzulässig nach § 3 Abs. 2 a) HWG) und keine schädlichen Wirkungen eintreten werden (unzulässig nach § 3a Abs. 2 b) HWG).

Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch gegenüber öffentlichen Äußerungen von Hoheitsträgern wird entweder aus einzelnen Freiheitsgrundrechten oder – sei es im Wege einer Analogie oder durch Heranziehung eines allgemeinen, gleichermaßen für das öffentliche und bürgerliche Recht geltenden Rechtsgedankens – aus §§ 1004, 906 BGB hergeleitet. (Rn. 12) (redaktioneller Leitsatz)

VGH München, Urteil vom 05.12.2018 – 9 ZB 18.909, Fundstelle: BeckRS 2017, 144497

Der Anordnungsanspruch ist zu bejahen, da überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen. Die ist der Fall, da eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich erscheinen lässt.

**Auch bei noch offenem Ermessen ist nach h.M. eine einstweilige Anordnung auf Verpflichtung der Behörde zu einer bestimmten vorläufigen Regelung bzw. eine vorläufige Regelung durch das Gericht selbst zulässig, wenn dies erforderlich ist zum Zweck des vorläufigen Rechtsschutzes zu erreichen, denn eine reine Formalentscheidung würde den Schutzgedanken des Art. 19 Abs. 4 GG nicht genügen.**

Eine Studie belegt, dass Chargen des Impfstoffes Comirnaty eindeutig hohe Dosen von hochtoxischem Graphenoxid enthalten. Dies wurde durch mikroskopische und elektronenmikroskopische Untersuchungen von einer Forschergruppe um Prof. Dr. Campra Madrid der Universität von Almeria in Spanien nachgewiesen

**Glaubhaftmachung:** (<https://www.docdroid.net/rNgtxyh/microscopia-de-vial-corminaty-dr-campra-firma-e-1-fusionado-pdf>).

Eine chemische Analyse steht zwar noch aus. Dennoch sind nicht deklarierte hochdosierte Fremdstoffen in Impfstoffen für Gesunde eindeutig völlig unverträglich und erfordern einen unverzüglichen Impfstopp durch die verantwortlichen Behörden sowie eine umfassende Aufklärung.

Auch sind bereits in anderen Ländern gravierende Impfschäden an Jugendlichen nach der Covid-19 Impfung festgestellt worden:

**Glaubhaftmachung:**

Videomaterial als Anlage 3

Auch die Stiko spricht keine Empfehlung aus, ebenso wenig die WHO:

**Glaubhaftmachung:** <https://www.br.de/nachrichten/bayern/stiko-zu-corona-impfung-bei-kindern-empfehlung-ab-12-jahren-derzeit-nicht-moeglich,ScMYRZ9>

Die durch die Antragsgegnerin betriebene Impfkampagne ist aus medizinischen und ethischen Gründen nicht hinnehmbar, da nach allen bisherigen medizinischen Erfahrungen für Kinder eine x-Fach höhere Gefahr besteht, an der Impfung schwere Nebenwirkungen (inclusive noch unerforschter Langzeitwirkungen) bis hin zum Tod zu erleiden, als schwerer an COVID-19 zu erkranken oder zu versterben.

Weder die STIKO noch die WHO haben deshalb eine Empfehlung für die COVID-Impfung ausgesprochen.

Die COVID-Impfung von Kindern ist ein gefährliches Experiment!

Kinder und Jugendliche erkranken so gut wie nie schwerer an COVID-19 und spielen auch bei der Infektionsübertragung eine sehr untergeordnete Rolle! Alle seriösen Studien zeigen, dass Kinder keine „Infektionstreiber“ oder „Super-Spreader“ sind.

Laut einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), also den Spezialisten für Infektionskrankheiten unter den Kinderärzten, und der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) sind bis April 2021 von den schätzungsweise 14 Millionen Kindern und Jugendlichen in Deutschland 4 an COVID-19 verstorben. Im Vergleich dazu ist das Risiko zu Ertrinken in etwa 6-mal höher, an einem Unfall zu sterben in etwa 14-mal höher und an einer schweren Grippe (z.B. Saison 2018/19) in etwa 29-mal höher als an COVID-19 zu sterben.

Die Ergebnisse neuester Studien zeigen, dass unser Immunsystem in der Lage ist, jede neue Infektion mit Coronaviren zu beherrschen. Dies beruht darauf, dass sich die Viren einander sehr ähneln. Durch die Auseinandersetzung mit alltäglichen Coronaviren ist das Immunsystem also bereits vortrainiert und reagiert auf COVID-19 rasch und effizient. Aus den gelagerten Reserven werden dann Antikörper mobilisiert, die besser als jede Impfung schützen. Eine flächendeckende Impfung gegen COVID-19 ist deshalb keineswegs erforderlich!

Auch neue Mutationen, vor denen immer wieder Angst gemacht wird und die sich im Übrigen meist nur minimal vom ursprünglichen SARS-CoV-2-Virus unterscheiden, werden von den vortrainierten Abwehrzellen problemlos erkannt.

Die eigentlichen Impfziele, ein möglichst lang-anhaltender Schutz gegen die Erkrankung sowie die Verhinderung der Weitergabe des Erregers, wurden bisher durch keine einzige Studie bestätigt!

Der Schutz der Kinder hat höchste Priorität!

Zum wissenschaftlichen Stand der Impfung ist noch folgendes auszuführen:

Schnelle und effiziente, sekundäre (von Gedächtniszellen getragene) Immunantworten treten zuverlässig bei praktisch allen ungeimpften Personen auf, die zum ersten Mal mit SARS-CoV-2 infiziert werden. Die Wirksamkeit einer weiteren Verstärkung der Immunantwort durch eine Impfung ist daher höchst zweifelhaft. Die durch die Impfung induzierten Antikörper könnten die Krankheit sogar verschlimmern.

### **Entdeckung 1: SARS-CoV-2 Spike-Protein zirkuliert kurz nach der Impfung in der Blutbahn**

SARS-CoV-2-Protein wurde in Blutproben von 13 Teilnehmern gemessen, die zwei Dosen des Impfstoffs Moderna mRNA-1273 erhalten hatten [1]. Bei 11 der 13 wurde das SARS-CoV-2-Spike-Protein innerhalb von nur einem Tag nach der ersten Impfstoffinjektion im Blut nachgewiesen.

**Bedeutung.** Spike-Proteinmoleküle wurden in Zellen produziert, die mit dem Blut in Kontakt sind – wohl zumeist Endothelzellen - und in den Blutkreislauf freigesetzt. Dies bedeutet, dass a) das Immunsystem diese Endothelzellen angreifen und b) das zirkulierende Spike-Protein Thrombozyten aktivieren wird. Beide Effekte fördern die Blutgerinnung. Dies erklärt die vielen gerinnungsbedingten Zwischenfälle - Schlaganfall, Herzinfarkt, Venenthrombose - die nach COVID-Impfungen berichtet werden.

### **Entdeckung 2: Schnelle, sekundäre Immunantwort nach erster Impfung**

Mehrere Studien haben gezeigt, dass SARS-CoV-2-spezifische IgG- und IgA-Antikörper bereits 1-2 Wochen nach der ersten Verabreichung eines mRNA-Impfstoffes im Blut nachweisbar sind [1-3].

**Bedeutung.** Eine schnelle Produktion von IgG und IgA deutet immer auf eine sekundäre Immunreaktion hin, die durch eine erneute Stimulation bereits vorhandener Immun-Gedächtniszellen hervorgerufen wird. Primäre Immunreaktionen gegen neue Antigene entwickeln sich langsamer. Sie produzieren außerdem zunächst IgM-Antikörper; erst nach dem Klassenwechsel folgen dann IgG und IgA.

In der Tat wurde in einigen Studien neben IgG und IgA auch eine gewisse Menge an IgM nachgewiesen [1,4]. Dabei stieg jedoch das IgG schneller an als das IgM [4], was bestätigt, dass die frühe IgG-Antwort tatsächlich vom Gedächtnis-Typ war. Diese sekundäre Antwort deutet auf eine vorbestehende, kreuzreaktive Immunität hin, höchstwahrscheinlich aufgrund von vorausgegangenen Infektionen mit gewöhnlichen respiratorischen humanen Coronaviren. Die verzögerte IgM-Antwort stellt höchstwahrscheinlich eine primäre Immunreaktion auf neue Epitope dar, die spezifisch nur bei SARS-CoV-2 vorhanden sind.

Sekundäre Reaktionen wurden auch bei der durch T-Zellen vermittelten Immunität dokumentiert [5-7]. Insgesamt deuten diese Befunde darauf hin, dass unser Immunsystem SARS-CoV-2 schon beim ersten Kontakt effektiv "wiedererkennt". Schwere Krankheitsfälle können also nicht auf eine fehlende Immunität zurückgeführt werden. Vielmehr könnten schwere klinische Verläufe sehr wohl durch eine vorbestehende Immunität durch "antibody-dependent enhancement" (ADE, siehe unten) verursacht oder mitbedingt werden.

### **Entdeckung 3: SARS-CoV-2 löst unabhängig vom Schweregrad der Erkrankung eine robuste Immunantwort aus**

In einer Studie aus Dänemark wurden für ungeimpfte 203 Personen nach einer SARS-CoV-2-Infektion Serum-Antikörperprofile bestimmt [8]. Fast alle (202) der Teilnehmer wiesen spezifische Antikörper auf. Bei 193 Personen (95%) verhinderten diese Antikörper eine Infektion von Zellkulturen mit SARS-CoV-2, und sie hemmten auch die Bindung des Spike-Proteins an den ACE2-Rezeptor. Darüber hinaus war eine spezifische CD8+ T-Zell-Antwort auf SARS-CoV-2 bei 95 von 106 (90 %) HLA-A2-positiven Personen eindeutig messbar.

**Bedeutung.** Diese Studie bestätigt die schon zuvor aufgestellte These, dass bereits der erste Kontakt mit SARS-CoV-2 eine sekundäre Immunantwort auslöst. Darüber hinaus zeigt sie, dass dies bei fast allen Personen der Fall ist, insbesondere auch dann, wenn keine manifesten klinischen Symptome vorliegen.

Die Impfung hat zum Ziel, die Produktion von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 anzuregen; aber wir wissen jetzt, dass praktisch alle Menschen nach Kontakt mit dem Virus solche Antikörper schnell bilden werden, auch ohne vorherige Impfung.

Schwere Lungeninfektionen brauchen immer viele Tage, um sich zu entwickeln. Falls also Antikörper benötigt werden, dann wird die sekundäre Immunreaktion sie rechtzeitig bereitstellen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die Impfung einen signifikanten Nutzen hinsichtlich der Verhütung einer schweren Lungeninfektion bietet.

### **Entdeckung 4: Schnellerer Anstieg von Spike-Protein-Antikörpern nach der zweiten Injektion von mRNA-Impfstoffen**

IgG- und IgA-Antikörpertiter wurden vor der Impfung sowie nach der ersten und zweiten Injektion eines mRNA-Impfstoffes gemessen [3]. Die Antikörpertiter stiegen nach der ersten Injektion mit einer gewissen Verzögerung an und stagnierten dann; sie stiegen aber nach der zweiten Injektion sehr rasch weiter an.

**Bedeutung.** Auch wenn die Antikörperreaktion auf die erste Injektion vom Gedächtnistyp ist, tritt sie mit einer geringen Zeitverzögerung auf. Dies kann unerwünschte Reaktionen auf den Impfstoff abmildern, da die Menge des auf den Zellen in den Blutgefäßwänden (und auch in anderen Geweben) vorhandenen Spike-Proteins oft ihren Höhepunkt bereits überschritten haben wird, wenn die Antikörper bereitstehen.

Die Situation ändert sich dramatisch mit der zweiten Injektion. Hierbei wird das Spike-Protein produziert und in der Blutbahn exponiert, während es dort bereits von reaktiven Lymphozyten und Antikörpern wimmelt. Die Antikörper veranlassen dann das Komplementsystem [9,10] und auch neutrophile Granulozyten dazu, die Zellen anzugreifen, welche das Spike-Protein produzieren und präsentieren. Die möglichen Folgen eines solchen totalen Selbstangriffs des Immunsystems sind erschreckend.

### **Antikörper-abhängige Verstärkung der Krankheit**

Wie beschrieben, sorgen sekundäre Immunantworten für einen schnellen Anstieg der Antikörpertiter nach der ersten Infektion mit SARS-CoV-2, was den Nutzen einer durch Impfung induzierten Antikörperantwort äußerst zweifelhaft erscheinen lässt. Unabhängig davon können wir nicht davon ausgehen, dass höhere Antikörpertiter gegen SARS-CoV-2 den klinischen Verlauf nur günstig beeinflussen können. Bei einigen Viren - insbesondere beim Dengue-Virus, aber auch bei Coronaviren - können Antikörper die Krankheit verschlimmern. Dies geschieht, weil bestimmte Zellen des Immunsystems mit Antikörpern markierte Mikroben aufnehmen und zerstören. Wenn ein Viruspartikel, an den Antikörper gebunden haben, von einer solchen Zelle aufgenommen wird, es danach aber schafft, sich der Zerstörung zu entziehen, dann kann es stattdessen beginnen, sich in der Zelle zu vermehren. Insgesamt hat der Antikörper dann die Replikation des Virus befördert. Klinisch gesehen kann dieses "antibody-dependent enhancement" (ADE) eine extreme Entzündungsreaktion (einen "Zytokinsturm") verursachen, welche die Schäden an Lunge, Leber und anderen Organen unseres Körpers verstärkt.

Sie wissen vielleicht, dass SARS-CoV-2 eng mit dem ursprünglichen SARS-Virus (SARS-CoV-1) verwandt ist. Versuche, Impfstoffe gegen SARS zu entwickeln, scheiterten wiederholt an ADE: Die Impfstoffe induzierten zwar Antikörper, aber wenn die geimpften Tiere anschließend mit dem SARS-Virus infiziert wurden, erkrankten sie stärker als die ungeimpften Kontrollen (siehe z. B. [11]). Man muss daher vermuten, dass ADE auch bei COVID-19-Impfstoffen auftreten könnte. Diese Möglichkeit wurde aber in den klinischen Studien zu keinem dieser Impfstoffe angemessen berücksichtigt. Es ist daher ratsam, die Gefahr der Induktion von ADE

durch die Impfung zu vermeiden und stattdessen für den Umgang mit klinisch schweren COVID-19-Erkrankungen auf bewährte Behandlungsformen zu setzen.

### **Fazit**

Die hier diskutierten wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen deutlich, dass der Nutzen von Impfungen gegen COVID-19 höchst zweifelhaft ist. Im Gegensatz dazu ist der Schaden, den die Impfstoffe anrichten, sehr gut belegt. In der EU-Datenbank für unerwünschte Arzneimittelereignisse (EudraVigilance) sind mittlerweile mehr als 15.000 mit COVID-Impfungen assoziierte Todesfälle dokumentiert; in Großbritannien und den USA zusammen sind es über 7.000 weitere Todesfälle.

## **II. Anordnungsgrund**

Die besondere Eilbedürftigkeit liegt auf der Hand. Die Impfungen in der Stadt Passau sollen am Sonntag vollzogen werden.

Sind sie einmal vollzogen können sie nicht mehr rückgängig zu machen.

Folglich ist ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung für den Antragsteller nicht zumutbar.

Im Übrigen ist die Eilbedürftigkeit dann gegeben, wenn es z.B. zu einer sozialen, beruflichen oder wirtschaftlichen Existenzgefährdung kommen würde, **schwerwiegende Gefahren für Leib und Leben drohen** oder ein endgültiger Rechtsverlust durch Zeitablauf drohen würde, weil es sich um ein **termingebundenes Ereignis handelt**. [Vgl. M. Happ, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 123 Rn. 66c.]

Der Anordnungsgrund ist gegeben, da eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn es dem Antragsteller, unter Berücksichtigung seiner Interessen, **aber auch der öffentlichen Interessen** und der Interessen **andere Personen** unzumutbar ist den Abschluss des Hauptsache Verfahrens abzuwarten.

Auch würden bei Durchführung und Nichtaufklärung bzgl. des bevorstehenden Sonntags (Impfungen an Kinder) nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen werden und dem Antragsteller hierdurch eine erhebliche Verletzung seiner Grundrechte drohen. [Vgl. M. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011, Rn. 104.]

#### **IV. Keine Vorwegnahme der Hauptsache / Vorwegnahme erforderlich**

Es liegt bereits keine Vorwegnahme der Hauptsache vor. Durch den Eilantrag werden nur insoweit „Fakten geschaffen“, als dass der Stadt Passau eine rechtsmissbräuchliche und rechtswidrige Kompetenzüberschreitung untersagt wird, für die sie keine Rechtsgrundlage hatte.

Im Übrigen wäre im vorliegenden Fall auch eine Vorwegnahme geboten, weil es . zu einer sozialen, beruflichen oder wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen würde, schwerwiegende Gefahren für Leib und Leben drohen und ein endgültiger Rechtsverlust durch Zeitablauf drohen würde, weil es sich um ein termingebundenes Ereignis handelt. [Vgl. M. Happ, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl. . 2010, § 123 Rn. 66c.]. Werden erst einmal andere Kinder geimpft und bestätigen sich die ersten Inidizien für eine Fremdgefährdung (die auch gesetzlich in § 21 IfSG verankert sind) könnten Schäden irreversibel sein.

Das Recht des Antragstellers körperlich unversert zu bleiben überwiegt dem (nicht bestehenden) Interesse der Stadt Passau eine rechtswidrige fabrikartige Massenimpfung von Kindern durch zu führen.

Aufgrund des Impftermins am 11.07.2021 ist die Vorwegnahme der Hauptsache geboten.

Das Gericht wird durch die Unterzeichnerin darauf hingewiesen, dass es vorliegend um die Gesundheit von Kindern geht und appelliert eindringlich an eine sachgerechte dem Kindeswohl entsprechende Entscheidung.

Raphaela Dichtl

Rechtsanwältin

Anlagen

**b.b.**